

UMWELT UND RAUMORDNUNG

Raumplanung

Gemeinde

Ortsplanung, Zonenplanung, Schutzverordnung, Baureglement

7
77
77.05
77.05.02

8 St. Katharinental 11.6 (Parz. 1) - Unterschutzstellung eines erhaltenswerten Einzelobjektes

98/2023

Sachverhalt

A. Unterschutzstellung erhaltenswerter Einzelobjekte:

Objekt St. Katharinental 11.6, 8253 Diessenhofen
Parz. Nr. 1
Ass. Nr. 16/2-0121
Eigentümer Staat Thurgau, 8500 Frauenfeld

- B. Der Staat Thurgau beabsichtigt, die Heizzentrale St. Katharinental zu erhalten und auch weiterhin umzubauen. Bereits in einer ersten Besprechung zwischen dem Liegenschaftseigentümer sowie Vertretungen des Amtes für Raumentwicklung, des Amtes für Denkmalpflege sowie der Stadtgemeinde Diessenhofen wird die Bewilligung für den Aufbau einer Mobilfunkanlage und die Sanierung der Baute in Aussicht gestellt. Dazu muss das Gebäude noch vor der Inkrafttretung des möglichen integralen Schutzplanes der Kulturobjekte einem Unterschutzstellungsverfahren unterzogen werden.
- C. Im Herbst 2023 entschloss sich die Liegenschaftseigentümerin, die Liegenschaft auch weiterhin unter Schutz stellen zu lassen und erläutert anlässlich eines Augenscheins den Vertretern des Amtes für Denkmalpflege und der Stadtgemeinde Diessenhofen die Absicht für den Bau einer Mobilfunkanlage.
- D. Die Einzelunterschutzstellung ist notwendig und Basis auch für die Auszahlung möglicher Unterstützungsbeiträge des Amtes für Denkmalpflege. Dies, obwohl der Entwurf des Schutzplanes für kulturhistorische Gebäude der Stadtgemeinde Diessenhofen vorliegt und in einer ersten Phase der Vorprüfung positiv beurteilt wurde. Wegen einer Neuorientierung des Denkmalschutzes im Kanton Thurgau ist die Erarbeitung des Schutzplanes in der Stadtgemeinde Diessenhofen aktuell sistiert.
- E. Das Amt für Denkmalpflege verlangt derzeit von allen Gemeinden Verfügungen zur Einzelunterschutzstellung.
- F. Der Entwurf des Entscheides wurde am 07. Dezember 2023 dem Grundeigentümer und am 11. Dezember 2023 dem Thurgauer Heimatschutz zur Stellungnahme zugestellt. Der Thurgauer Heimatschutz liess sich innert Frist noch nicht vernehmen. Die Eigentümerschaft äusserte sich zum Entwurf positiv.

Erwägungen

1. Nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Ortsgemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 4 TG NHG zu sichern, die von kulturgeschichtlicher Bedeutung sind. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und örtlicher Hinsicht zu wahren (§ 10 Abs. 2 TG NHG).
2. Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 TG NHG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHV, RB 450.11) aufgelistet.
3. Die Liegenschaft Heizzentrale St. Katharinental ist als Gesamtes im Hinweisinventar alter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau, Gemeinde Diessenhofen verzeichnet und als «wertvoll» eingestuft. Das Gebäude zählt aufgrund seiner historischen Eigenschaften zu den bedeutenden Bauten

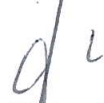
am Ort. Es ist Teil des Ensembles Kloster St. Katharinental. Für die Beurteilung des Schutzes ist der Stadtrat Diessenhofen zuständig.

4. Das Gebäude 121 auf Parzelle 1 befindet sich aktuell in einem guten Zustand. Die Kantonale Denkmalpflege hat keine schützenswerten Einzelteile im Gebäudeinnern eruiert.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der Gebäudeteil Assek. Nr 121 unter Schutz zu stellen.
 - a. Über das Gebäude wird ein Abbruchverbot erlassen.
 - b. Das Haus ist in seiner Substanz ungeschmälert integral (innen und aussen) zu erhalten.
 - c. Geschützt ist auch die relevante Umgebung (nächsten 50 m) um das Gebäude zu erhalten.
 - d. Zusatzbauten und Anlagen dürfen erstellt werden.
2. Der Schutzentscheid wird gemäss § 23 TG NHG im Grundbuch Diessenhofen angemerkt. Die Anmeldung erfolgt durch die Bauverwaltung. Die Kosten der Grundbucheintragung gehen zulasten der Stadt Diessenhofen. Diese Objekte sind im Schutzplan der Kulturobjekte der Stadtgemeinde Diessenhofen als wertvoll aufgeführt. Sobald der Schutzplan rechtskräftig ist, wird diese Unterschutzstellung als Einzelobjekt aufgelöst.
3. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich Rekurs beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, geführt werden. Der Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten und ist zu unterzeichnen. Die Unterlagen sind doppelt einzureichen. Im Rekursverfahren trägt in der Regel die unterliegende Partei die Verfahrenskosten
4. Mitteilung
 - Staat Thurgau, 8500 Frauenfeld (Eigentümerin)
 - Die nach § 24 TG NHG rechtsmittelberechtigten Organisationen
 - Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau
 - Amt für Geoinformationen des Kantons Thurgau
 - Stadtschreiber

Stadtrat Diessenhofen


Markus Birk
Stadtpäsident


Niklaus Bischof
Stadtschreiber

Versand: 21. Dezember 2023